

28. März 2024

KAUFPREIS MIT EARN-OUT - BEGÜNSTIGT ODER NICHT?

DER BFH HAT MIT URTEIL VOM 9. NOVEMBER 2023 (AZ. IV R 9/21) ZUR FRAGE DER BESTEUERUNG VON SOG. EARN-OUT-ZAHLUNGEN ENTSCHIEDEN, DASS DIESE KAUFPREISBESTANDTEILE (ERST) IM ZEITPUNKT DES ZUFLUSSES ALS NACHTRÄGLICHE BETRIEBSEINNAHMEN ZU VERSTEUERN SIND. DIES WIRFT DIE WEITERE FRAGE AUF, OB DIE VEREINBARUNG VON EARN-OUT-ZAHLUNGEN INSGESAMT DIE BEGÜNSTIGTE BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN NACH § 34 ABS. 3 ESTG GEFÄHRDET. ([mehr ...](#))